

Zeitliche Planung der Masterarbeit – MA-Prüfungsordnung Fak. I – PO 2011

Die Masterarbeit kann jederzeit im Kalenderjahr angemeldet werden, sobald die Voraussetzungen entsprechend der Rahmenprüfungsordnung MA – PO 2011 erfüllt sind (die offizielle Schreibzeit beginnt sechs Wochen nach der Anmeldung der Arbeit im Prüfungsamt).

§ 11: § Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit wird zugelassen, **wer mindestens 72 LP** (viersemestriger M.A.) des gesamten Studiums erreicht hat (wenn ein Praktikum absolviert wurde, obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praktikums) und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Evtl. weitere Vorgaben bitte den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen entnehmen.

Semester	Anmeldung im Prüfungsamt	Beginn der Schreibzeit	Abgabe der Arbeit nach regulärer Schreibzeit	Zeit für mündliche Prüfung, um bis Ende d. Semesters fertig zu werden	Verlängerung wegen Krankheit 4 Wochen mit Attest
WS	Anf. September	Mitte Oktober	Ende Februar		
WS empirisch	Anfang Juli	Mitte August	Ende Februar		
SoSe	Anfang März	Mitte April	Ende August		
SoSe empirisch	Anfang Januar	Mitte – Ende Februar	Ende August		

Die **mündliche Masterprüfung** kann entsprechend der MA-Rahmenprüfung sowohl während der Schreibzeit, wie nach der Abgabe, aber spätestens 8 Wochen nach der Mitteilung über die Note der MA-Arbeit stattfinden. Die fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge können hier Einschränkungen vorgeben, bitte dort nachlesen.

Wichtig: Liegt das Datum der mündlichen MA-Prüfung nicht im gleichen Semester wie die Abgabe der Masterarbeit, sondern im darauffolgenden Semester, muss für dieses Semester noch einmal der Semesterbeitrag gezahlt werden.